

# **Gesellschaftsvertrag**

## **der Bookwire GmbH**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

„Bookwire GmbH“

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Digitalisierung von Büchern und anderen Medienprodukten sowie die Veröffentlichung und der Vertrieb von digitalen Produkten (insbesondere von digitalisierten Büchern), bspw. über das Internet, sowie die Verwertung aller sich aus diesem Zusammenhang und aus entsprechenden Tätigkeiten ergebenden gewerblichen Schutzrechte und immateriellen Rechte.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie andere Unternehmen zu gründen bzw. zu übernehmen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem oben genannten Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen und diesen ergänzen.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt Euro 25.000.

## **§ 4**

### **Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Sie kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.

## **§ 5**

### **Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (3) Einzelnen oder mehreren Geschäftsführern der Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jeweils Einzelvertretungsmacht eingeräumt werden. Zudem können einzelne oder mehrere Geschäftsführer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jeweils (vollständig oder teilweise) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführer sind an eine etwaige Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in der jeweils gültigen Fassung gebunden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

## **§ 6**

### **Verfügungen über Geschäftsanteile**

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon sowie über Bezugsrechte auf die Übernahme neuer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Als Verfügung gelten die Übertragung, Belastung sowie jede sonstige Verfügung über die Geschäftsanteile einschließlich der Einräumung von Gewinnbeteiligungen, der Ein-

räumung oder der Beendigung von Treuhandverhältnissen, der Einräumung von Unterbeteiligungen und Optionen, der Begründung von Stimmrechtsbindungen sowie der Eingehung von Verpflichtungen, die die Ausübung von Gesellschafterrechten an die Zustimmung eines Dritten bindet.

## § 7

### **Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen hat durch Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl zu erfolgen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, von der Geschäftsführung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommen die Geschäftsführer einem solchen Verlangen nicht nach, ist der dies verlangende Gesellschafter berechtigt, selbst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (2) Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Absendung des Einladungsschreibens einzuladen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienen oder vertretenen Gesellschafter mindestens 80 Prozent des Stammkapitals vertreten. Ist Beschlussfähigkeit hiernach nicht gegeben, hat eine neue Einladung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Absendung des Einladungsschreibens zu erfolgen. Diese neue Versammlung ist unabhängig davon beschlussfähig, in welchem Umfang das Stammkapital vertreten ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Gesellschaftsversammlung tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
- (5) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je € 1 Geschäftsanteil gewähren eine Stimme.
- (6) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine speziellen Regelungen enthalten sind, gilt folgendes: Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst. Beschlüsse betreffend Neufassungen oder Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen sowie die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedürfen einer Zustimmung von 80 Prozent der vertretenen Stimmen.

- (7) Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in schriftlicher Form (u. a. beispielsweise per Telefax oder E-Mail) gefasst werden, vorausgesetzt, sämtliche Gesellschafter beteiligen sich an einer derartigen Beschlussfassung und erheben keinen Widerspruch gegen diese Form der Beschlussfassung.

## **§ 8**

### **Jahresabschluss, Bekanntmachungen**

- (1) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind von den Geschäftsführern nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Schluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und in einer Gesellschafterversammlung zu genehmigen.
- (2) Über die Verwendung des Gewinns entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt jeweils eine wirtschaftlich angemessene Regelung, die dem ursprünglich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung(en) am nächsten kommt.
- (2) Die Kosten dieses Vertrages sowie seines Vollzuges trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000,00.

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Hiermit wird bescheinigt, dass der vorstehende vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung und hinsichtlich der unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt. Die geänderten Bestimmungen ergeben sich auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 21. Mai 2024 zu meiner Urkunde, UVZ-Nr. 316/2024.

Frankfurt am Main, den 21. Mai 2024



Dr. Finn Lubberich

Notar



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 21.05.2024

Dr. Finn Lubberich, Notar